

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. Ro 1 "Königswiesen" in St. Ingbert – Rohrbach

Hier: Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet und die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung, die Einleitung des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. Ro 1 "Königswiesen" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Am 07.10.2025 hat der Stadtrat die Entwurfsunterlagen der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. Ro 1 "Königswiesen", bestehend aus der Begründung, dem Satzungstext und dem Aufhebungsplan, gebilligt und die Veröffentlichung der Aufhebungssatzung im Internet bzw. eine Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der seit 19. Dezember 1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. RO 1 "Königswiesen" in St. Ingbert-Rohrbach ist bis auf einzelne noch vorhandene Baulücken vollständig erschlossen und entwickelt. Gerade im Zuge des Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes der Stadt St. Ingbert erfolgte auch eine Überprüfung der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne. Insbesondere auch aufgrund der Baulandmobilisierung und hierzu im Widerspruch stehenden einschränkenden bzw. nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen älterer Bebauungspläne sowie örtlichen Bauvorschriften erfolgt die Aufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes. Ebenso werden die Örtlichen Bauvorschriften vom 11.03.1991 sowie deren Änderung vom 06.06.2000 aufgehoben.

Das Plangebiet umfasst das Wohngebiet im Bereich südlich der Straße In den Königswiesen sowie die Bebauung der Schwarzwaldstraße, Vogesenstraße, Hunsrückstraße, Pfalzstraße, Kahler Allee und In der Haselheck. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan, ohne Maßstab, genordet

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unter-richtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß §§ 13 und 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Aufhebungssatzung, bestehend aus der Begründung, dem Satzungstext und dem Aufhebungsplan in der Zeit

von Montag, den 1. Dezember 2025 bis einschließlich Montag, den 19. Januar 2026

auf der Internetseite der Mittelstadt unter www.st-ingbert.de unter folgendem Pfad: Bauen & Planung, Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bauleitplanverfahren – Aktuelle Beteiligungen veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten wird. Der Inhalt der Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums (ausgenommen in der Zeit vom 24.12.2025 bis einschließlich 04.01.2026) zusätzlich im Rathaus der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, Abteilung Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität, vor den Zimmern 401 - 405 während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden: Montag bis Mittwoch 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.upv-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die Adresse stadtentwicklung@st-ingbert.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und in der Regel die dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutzverordnung Art. 6 I a), e), f) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen personenbezogene Daten von der Bürgerschaft wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und in den Sitzungen der Ortsräte anonymisiert aufgeführt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

St. Ingbert, den 26.11.2025

gez.
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Ulli Meyer